SGB | USS
www.sgb.ch | www.uss.ch
Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Union syndicale suisse
Unione sindacale svizzera

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
3003 Bern

Bern, 12. Oktober 2026

per Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Änderung des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) und des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (StG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter,

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Die Vorlage ist Teil des am 26. November 2025 vom Bundesrat beschlossenen Paketes zur administrativen Entlastung der Unternehmen im Steuerbereich.

Sie sieht insbesondere zwei Massnahmen vor:

Erstens sollen im Mehrwertsteuergesetz (MwStG) auch steuerpflichtige Personen mit einem Umsatz von mehr als 5.005 Mio. CHF einen Antrag auf jährliche Mehrwertsteuerabrechnung stellen können. Bisher ist diese Möglichkeit steuerpflichtigen Personen unter der genannten Umsatzschwelle vorbehalten. Steuerpflichtige Personen über der Schwelle müssen vierteljährlich abrechnen. Da die Pflicht zur Ratenzahlung beibehalten wird, ist das Risiko für Einnahmeausfälle gering. Gleichzeitig hätte die Massnahme neben einer administrativen Entlastung der betroffenen steuerpflichtigen Personen auch eine administrative Entlastung der ESTV zur Folge, da sie weniger MwSt.-Abrechnungen verarbeiten müsste und die Überprüfung der Über- bzw. Unterschreitung der Umsatzgrenze von 5'005'000 Franken wegfallen würde. **Der SGB unterstützt deshalb die vorgeschlagene Aufhebung der Umsatzgrenze von 5'005'000 Franken für die Anwendung der jährlichen Mehrwertsteuerabrechnung.**

Zweitens soll das Bundesgesetz über die Stempelabgaben (StG) dahingehend geändert werden, dass bei allen offenen oder stillen Sanierungen, bei denen bestehende Verluste beseitigt werden, die Emissionsabgabe entfällt. Bisher ist dies nur der Fall, wenn die Leistungen der Anteilsinhaber weniger als 10 Mio. betragen. Für Sanierungen über dem 10-Mio. Freibetrag muss ein begründetes Gesuch auf Erlass der Emissionsabgabe eingereicht werden. **Die 10-Mio. CHF Limite soll nun gestrichen werden. Der SGB lehnt diese Änderung ab.** Sie würde Einnahmeausfälle in nicht klar quantifizierbarer Grössenordnung mit sich bringen. Der erläuternde Bericht beziffert diese zwar auf weniger als 10 Mio. Franken pro Jahr. Begründet wird dies damit, dass aktuell pro Jahr nur rund 50 entsprechende Gesuche eingereicht werden und die meisten dieser Gesuche bewilligt würden. Ausgeblendet wird jedoch, dass die Aufhebung der Gesuchspflicht bei Sanierungen über der 10

Mio. Limite zu einem Anstieg der Fallzahlen und somit zu höheren Ausfällen führen kann. Auf Grund dieses Risikos und weil für Fälle oberhalb der 10-Mio. Grenze weiterhin die Möglichkeit einer Befreiung von der Emissionsabgabe bei Einreichung eines begründeten Gesuches bestehen würde, lehnt der SGB die vorgeschlagene Änderung ab.

Die **vorgeschlagenen Änderungen der Formulierungen in den Art. 7 und 11 StG sowie die Einführung des Begriffs «Kalenderquartal» unterstützt der SGB.** Sie entsprechen der heutigen Praxis und machen die gesetzliche Formulierung mit anderen Erlassen kohärent.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND





Pierre-Yves Maillard
Präsident

Daniel Kopp
Zentralsekretär